



S a t z u n g

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Nikolaus-Ehlen-Gymnasiums e.V." Er hat seinen Sitz in Velbert. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein der Freunde und Förderer des Nikolaus-Ehlen-Gymnasiums e.V. mit Sitz in Velbert verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, mit Schülern und Eltern dem Nikolaus-Ehlen-Gymnasium jede mögliche ideelle und materielle Unterstützung zukommen zu lassen, um sie bei dem Bildungsauftrag und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der ideellen und materiellen Unterstützung der Schule.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen, wobei natürliche Personen mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme bzw. deren Ablehnung.

(4) Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.

(5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss

Zu b): Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens jedoch einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres (§3).

Zu c): Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Zu d): Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

(2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 7

(1) Der erweiterte Vorstand (hier kurz Vorstand) besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand sollte mindestens ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Schule angehören. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schatzmeister,
- bis zu vier Beisitzer.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er

- a) in formlos einzuberufenden Sitzungen. Eine Tagesordnung muss zum Zeitpunkt der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder

anwesend sind, wovon mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden. Über diese Sitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

- b) im Umlaufverfahren in elektronischer Form. Ein Beschluss im Umlaufverfahren in elektronischer Form wird gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands innerhalb einer Frist von zehn Tagen ihre Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss auf die nächste Sitzung des Vorstands vertagt. Eine Vertagung erfolgt außerdem, sofern die Frist ohne ausreichende Stimmabgabe verstreicht, oder ein Mitglied des Vorstands die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses fordert.

(4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB genügt unbeschadet des §28 Abs. 2 BGB die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Spätestens bis zum 31. Dezember eines jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Einladungen sind vom Vorstand an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) der Erlass der Beitragsordnung.

(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Alle Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich. Es ist geheim zu wählen und abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 10

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 13

(1) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis in Form eines Rechnungsprüfungsberichtes der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 14

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für das Nikolaus-Ehlen-Gymnasium zu verwenden.

§ 15

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Velbert Erfüllungsort.

Velbert, den 03.04.2025